

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XI. —

---

Breslau, den 20ten März 1816.

---

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 6. enthält:

- (No. 336.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten Febr. c., die obere Verwaltung der Landgestütte betreffend.
- (No. 337.) Die Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Febr. 1816.
- (No. 338.) Das Edict wegen der den Königl. Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21sten Febr. 1816.
- (No. 339.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24ten Februar c., die Verhütung der Verunreinigung der Schiff- und stößbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets - Ordre vom 28sten v. M. den zeitherigen Herrn Chef-Präsidenten Merkel zum Ober-Präsidenten für Schlesien und die Graffschaft Glatz, mit Beybehaltung der Eigenschaft als Chef-Präsident der unterzeichneten Regierung, zu ernennen, und demselben zugleich die Curatel der hiesigen Universität zu übertragen geruhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12ten März 1816.

### Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

#### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 86. Betrifft die Conventions - Zoll - Freiheit der rohen Häute und Felle aus dem Großherzogthum Posen.

Die Bestimmung des Königl. Finanz - Ministerii vom 3. Februar c., wonach von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden rohen Häuten und Fellen der Conventionszoll nicht entrichtet werden darf, wird dem Publico nachrichtlich und den Accise- und Zoll - Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. Febr. 655.) Breslau den 7. März 1816.

A. D. VI. März. 25. )

#### Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 87. Betreffend die bewilligte Restitution der Ersatz - Zoll - Gefälle beim Ausgange Leipziger Mess - Waaren über Berun.

Um den Transit - Verkehr von den Leipziger Messen durch Schlesien über das Zoll - Amt Berun nach Cracau und Brody zu erleichtern, haben des Herrn Finanz - Ministers Excellenz per Rescriptum vom 22sten Februar c. zu bestimmen befunden: daß die Vorschriften der Verfügung vom 22. September 1814 (XXXIX Stück des Amtsblatts pro 1814 Seite 454 Verordnung No. 304 vom 29. Septbr. cf. a.,) nach welchen die, von den Leipziger Messen eingehenden Manufactur - Waaren beim Eingange ins Land zwar einen Ersatz - Zoll von 5 Rthlr. pro Berliner Centner brutto entrichten, hier nächst aber  
bei

bei der westlichen Ausfuhr eine Gefälle-Resitution von Zwei Thaler pro Berliner Centner brutto erhalten, auch auf den Verkehr mit Manufactur-Waaren angewendet werden sollen, welche von den Leipziger Messen aus, über das Zoll-Kamt Berun nach dem Auslande transportirt werden.

Das Publikum wird von dieser Festsetzung hierdurch benachrichtiget, die Accise- und Zoll-Remter aber zugleich angewiesen, sich hiernach zu achten.

G. XXIV. Mä. z. 678.)

A. D. III. März. 34.)

Breslau den 8. März 1816.

Königl. Breslausehe Regierung.

No. 88. Betreffend die bei Verabreichung der Emolumente für Soldaten-Frauen und Kinder mit dem 1sten März d. J. eintretenden Grundsätze.

In Absicht der den Soldatenfamilien für die Dauer des Krieges zugestandenen Emolumente, ist höhern Orts nachstehendes festzusetzen besunden worden:

- 1) Es hören die den Soldaten-Frauen und Kindern für die Dauer des Krieges gegebenen Unterstützungen gegenwärtig nach eingetretene Friede auf.
- 2) Es findet die nur für die Dauer des Krieges suspendirte Verordnung, wonach nur die Familien der vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten Soldaten zum Genuß der für sie ausgesetzten Emolumente berechtigt sind, jetzt wieder Anwendung, und die Bedingung der Normal-Verheirathungszeit tritt wieder ein.
- 3) Nur die in Frankreich zurückgebliebenen Militairs werden vorläufig bis zu anderweiter Entscheidung, den vor dem Feinde stehenden Militairs gleich geachtet, und danach die Rechte der zurückgebliebenen Familien beurtheilt.
- 4) Es sind die zurückgebliebenen Frauen und Kinder der commandirten oder in entfernten Provinzen befindlichen Militairs zum Servis-Empfange nicht berechtigt, und es greift daher die frühere gesetzliche Bestimmung wieder Platz: daß die Frauen und Kinder der vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten Militairs nur dann auf die ihnen zustehenden Emolumente Anspruch haben, wenn sie in den Garnisonen bei ihren Männern und resp. Vätern sich aufhalten.
- 5) Es soll solchen einzelnen Soldaten-Frauen und Kindern, welche ihren Männern und Vätern in die neuen Standquartiere folgen, Vorspann nicht verabreicht werden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. ein, wonach die Magisträte und Servis-Deputationen, so wie wegen der Festsetzung ad 5 die Landrätlichen Behörden auf das genaueste sich zu achten haben.

M. IV. März. 1068. Breslau, den 9ten März 1816.

**Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

**Nro. 89.** Verordnung wegen der Namens-Veränderungen der sich taufen lassenden Juden.

Ohnerachtet durch die Verordnung vom 11. März 1814 (Amtsblatt 1814 S. 119) in Erinnerung gebracht worden, daß zu jeder Veränderung eines Familien-Namens die Genehmigung der Königl. hohen Staats-Ministerien eingeholt werden muß, so hat doch ein Jude bei seinem kürzlich erfolgten Uebertritt zur christlichen Religion seinen Namen eigenmächtig verändert.

Auch wenn Jemand beim Uebertritt von einer Religion zu einer andern seinen Namen verändern will, kann solches nicht eher geschehen, mithin derselbe auf den angenommenen neuen Namen nicht eher getauft werden, als bis er dazu durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts die Genehmigung der Königl. Ministerien beigebracht hat.

Die Polizey und Geistliche Behörden haben auf Beobachtung dieser Vorschrift zu halten.

G. XVII. März 731. Breslau den 9ten März 1816.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

---

**No. 90.** Betreffend die Ernennung von zwei Bischöfen in der evangelischen Kirche.

Seine Königliche Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste den 18. Januar d. J. allergnädigst beschloffen, nach dem Beispiele Seiner Majestät des Königs Friedrichs des ersten, zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste im geistlichen Stande, zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Confessionen aus dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Dem gemäß haben Seine Majestät Allerhöchsthin Deren ersten Hofprediger und Oberkonsistorial-Rath Sack zu Berlin und den General-Superintendenten Borowski in Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen und dabei zu bestimmen

men geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneten Verdienste im geistlichen Stande beider Confessionen sein soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben, und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat: „Hochwürdigster“ so wie alle übrigen Vorzüge u. Ehrenrechte eines Bischofes beigelegt und ertheilt werden sollen.

k XXXIV. Febr. 466. Breslau den 7ten März 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

---

Nro. 91. Einfindung der ausgeschriebenen Collecten.

Obgleich schon in dem Amtsblatte Nro. 4. für 1816 die promptere Einfindung der ausgeschriebenen Collecten in Erinnerung gebracht worden, so ist dieß doch bis jetzt zum Theil von geringem Erfolge gewesen; es werden daher sämtliche Herrn Landräthe, Superintendenten, katholische geistliche Behörden und Magisträte nochmals aufgefordert, die in den Amtsblättern deshalb enthaltenen Vorschriften von jetzt an auf das genaueste zu befolgen.

G. IV. März 384. Breslau den 11ten März 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 92. Wegen des Einlasses des Schwarz-Viehes.

Der in dem Publikando vom 30. Januar c. verbotene Einlaß des Schwarz-Viehes aus Rußland, dem Königreiche Pohlen und dem Großherzogthum Posen wird von jetzt an, jedoch nur in der Art nachgegeben: daß der Eintrieb nur über die bekannten Quarantaine-Kemter geschehen darf, und daß das Vieh dort unter der Aufsicht des Revisors gehdrig geschwemmt wird, welches auf dem Quarantaine-Atteste ausdrücklich bescheinigt sein muß.

Hiernach haben sich die gesammten Polizei- Quarantaine- Accise- und Zoll-Beamten genau zu achten.

P. X. März 303. Breslau den 13. März 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 93. Aufforderung wegen der da und dort vorkommenden Ausbrüche der Krätze, und der venerischen Krankheiten.

Die sämmtlichen Polizey- und Sanitäts-Beamten werden zur größten Aufmerksamkeit auf die Ausbrüche der Krätze und der venerischen Krankheiten aufgefodert, damit die Heilung der damit Behafteten unter gehöriger Aufsicht mit der erforderlichen Schonung ohne Verzug bewirkt werde.

P. X. 304. März. Breslau den 13. März 1816.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 94. Verordnung wegen der fernerhin zu formirenden Anträge um Entlassung oder Beurlaubung einzelner Soldaten beim stehenden Heere.

Es ist nothwendig, nach erfolgter oder noch einzuleitender Auflösung der Landwehr und Entlassung der Krieges-Reserve, in Betreff der fernerhin anzubringenden Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche für einzelne Soldaten, ein regelmäßiges Verfahren einzuleiten.

Demgemäß wird hierdurch im Allgemeinen folgendes verordnet:

Zusörderst verbleibt es bei der schon frühern Bestimmung, wonach dergleichen Gesuche nicht direct bei dem Königl. General-Commando von Schlessien angebracht werden dürfen, mit dem Bemerkn, daß, nach dessen Erklärung, darauf keine Antwort erfolgen wird.

Alle ferner Entlassungs- oder Beurlaubungs-Gesuche müssen vielmehr durch die Königl. Landrätlichen Offic'en, nach deren sorgfältigster Prüfung, der Königl. Regierung vorgelegt werden, die sodann das Königl. General-Commando von Schlessien um weitere Veranlassung ersuchen wird. Diese Anträge dürfen für die Folge nicht einzeln eingehen, sondern es müssen solche, ganz außerordentlich dringende Fälle ausgenommen, mittelst besonderer, nach unten stehendem Schema genau anzufertigender, Listen geschehen, welche nur von 2 zu 2 Monaten einzureichen sind. Dieser Zeitraum ist zur Einleitung der nöthigen Ersatzstellung, worüber die nähern Bestimmungen noch erfolgen werden, und eben so auch wegen der Entsendung der in auswärtigen Provinzen oder in Frankreich zurückgebliebenen Truppentheile, durchaus nothwendig.

Die ersten dergleichen Listen werden bis zum 30. d. M. erwartet, wobei noch beobachtet werden muß, daß solche separat, sowohl für die betreffenden Königl. General-Commando's und commandirenden Generale, als auch für jede einzelne Truppen-Abtheilung oder Regiment, angefertigt werden müssen.

Sämmtliche Königl. Landrätthl. Officia haben sich hiernach aufs genaueste zu achten.

---

**S c h e m a .**

**L i s t e**

der in dem Regiment dienenden Soldaten,  
welche, wegen wirthschaftlichen oder sonstigen individuellen Verhältnissen in der  
Heimath, zu verabschieden oder zu beurlauben dringend nöthig sind.

Nro.	Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	aus wels- chem Krei- se.	in welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Escadron solche dienen.	Raison, warum sol- che zu verabschieden oder zu beurlauben nöthig sind.

Plen. XXII. Februar 620. Breslau den 13. März 1816.

**Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

**Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

Nro. 5. Bekanntmachung, vermöge welcher die gesetzlichen Vorschriften, in welchen Fällen der Weg Rechtsens nicht statt finden soll, in Erinnerung gebracht werden.

Die Geseze bestimmen zwar diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtsens rüht statt finden soll, und es enthalten darüber besonders in Beziehung auf Gewerbe- Polizei= Sachen die Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial=Behörden, ingleichen das Edict über die Einführung  
der

der Gewerbesteuer vom 2. November 1810, das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1813 ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen; indeß hat sich doch der Chef der Justiz veranlaßt gefunden, diese gesetzlichen Vorschriften zur genaueren Befolgung in Erinnerung zu bringen, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben wird.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 5. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der bisherige Rathmann Gottlieb Jäner zu Hundsfeld, zum Bürgermeister daselbst.

Der Kreis-Physikus und bisherige Bürgermeister Ernst Clement zu Groß-Strehlitz, ist wiederum zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt worden.

Der bisherige Rathmann und Cämmerer Anton Zimmermann zu Groß Strehlitz, ist abermals zum Rathmann und Cämmerer daselbst auf 6 Jahre gewählt worden.

Der Bürger August Zaplethol, der Steuer-Einnehmer Gottlob Christian Freyer, der Kaufmann und bisherige Rathmann Michael Thoma, und der bisherige Rathmann Severin Dolainéky zu Groß Strehlitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Stadtverordnete und Züchnermeister Joseph Wolff zu Rosenberg, zum Cämmerer daselbst.

### T o d e s f ä l l e .

Der Amts-Chirurgus Liebchen, im Königl. Domainen-Amte Dhlau.

Der Holz-Hofs-Inspector Raspe zu Thiergarten im Königl. Domainen-Amte Dhlau.

---